Gemeinde Dragun
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dragun

Satzung über den Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung

Die Gemeindevertretung Dragun hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Kita Schönfelder Weg, Dragun" nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun wurde gebilligt.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun wurde mit Schreiben vom 21.04.2023 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ohne Auflagen genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Kita Schönfelder Weg, Dragun" rechtsverbindlich.
Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun mit der dazugehörigen Begründung einschließlich der Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Flächennutzungsplanes in der Fassung der 1. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dragun geltend gemacht worden ist.
Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dragun geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen.

Erich Weidemann
Bürgermeister

Dragun, 09.05.2023 Siegel

Verfahrensvermerk: Diese Bekanntmachung wird am ..... auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht und gleichzeitig im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgehängt.

Ausgehängt am: 9.5.2023 Siegel Erich Weidemann
Bürgermeister

Abgenommen am: 13.6.2023 Siegel Erich Weidemann
Bürgermeister

GEMEINDE DRAGUN
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

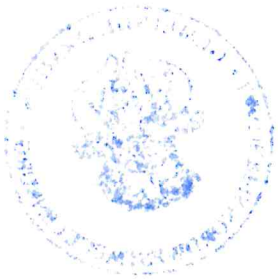

Maßstab 1 : 2.000	Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 23970 Wismar

Geltungsbereich 1. Änderung F-Plan Dragun
– " – B-Plan Nr. 5 „Kita Schönfelder Weg Dr."